

Ergänzungen im Bereich Eisenbahnsysteme zu den „Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen“ der Quality Austria Trainings-, Zertifizierungs- und Begutachtungs GmbH

In Abweichung und somit Ergänzung der aktuellen AGB – Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der Quality Austria Trainings-, Zertifizierungs- und Begutachtungs GmbH (RE 02_11) in der jeweils gültigen Fassung zu Punkt XII (3) haben für die Gültigkeitsdauer von Zertifikaten und Bescheinigungen bezüglich Zertifizierungen im Eisenbahnsicherheitsbereich folgende Bedingungen Gültigkeit:

1. Sicherheitsmanagementsystem nach EisbG§39 bzw. EU-Richtlinie 2004/49/EG

Für das **qualityaustria** Zertifikat - Sicherheitsmanagementsystem nach EisbG§39 bzw. EU-Richtlinie 2004/49/EG gilt eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Dies laut den Vorgaben des EisbG-§39c bzw. der EU-Richtlinie 2004/49/EG gemäß Artikel 10 – Punkt (5) im Zusammenhang mit der fünfjährigen Sicherheitsbescheinigungslaufzeit.

Die Bestimmungen bezgl. der jährlichen Überwachungsaudits sind unverändert gemäß den AGB (Geschäftsbedingungen für den Bereich System-Zertifizierung, Begutachtung, Validierung) auch bei Eisenbahnsysteme anzuwenden.

Für die Re-Zertifizierungen nach 5 Jahren ist zeitgerecht vor dem Ablauf der Sicherheitsbescheinigung das Re-Zertifizierungsaudit einzuleiten. Es gelten keine plus Toleranzen!

2. ECM Zertifizierungen

Für die **qualityaustria** Instandhaltungsstellen-Bescheinigung bzw. Bescheinigung für Instandhaltungsfunktionen nach EVO 445/2011/EG und in Verbindung das **qualityaustria** Zertifikat für das ECM-Instandhaltungsmanagement bzw. die ECM-Instandhaltungsfunktion gilt eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Dies laut den Vorgaben der EVO 445/2001/EG – Kapitel 7 – Punkt (4).

Die Bestimmungen bezgl. der jährlichen Überwachungsaudits sind unverändert gemäß den AGB (Geschäftsbedingungen für den Bereich System-Zertifizierung, Begutachtung, Validierung) auch bei Eisenbahnsysteme anzuwenden.

Für die Re-Zertifizierungen nach 5 Jahren ist zeitgerecht vor dem Ablauf der jeweiligen Bescheinigung das Re-Zertifizierungsaudit mit dem Antrag gemäß EVO 445/2011/EG – Anhang IV einzuleiten. Es gelten keine plus Toleranzen!